NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.

KREIS NORDHARZ

Informationsschreiben zu Rechtsbehelfen, Fristen und formellen Anforderungen in Sportgerichtsverfahren

SEPTEMBER 2026

Einführung

Im Rahmen zahlreicher Sportgerichtsverfahren ist wiederholt festzustellen, dass Rechtsbehelfe entweder nicht innerhalb der festgelegten Fristen oder nicht in einer ausreichend eindeutigen Form eingereicht werden.

Dies betrifft insbesondere verspätete Eingaben, unzureichend bezeichnete Anträge, unvollständige Angaben zur Spiel- oder Entscheidungssituation oder die Verwendung eines nicht vorgesehenen Übermittlungsweges.

Eine frühzeitige, fristgerechte und inhaltlich nachvollziehbare Einreichung ist daher wesentliche Voraussetzung für eine sachgerechte und zügige Bearbeitung durch das Sportgericht.

Wir möchten Sie deshalb auf die folgenden formellen und inhaltlichen Anforderungen hinweisen, die bei der Einlegung von Rechtsbehelfen im Bereich der Sportgerichtsbarkeit des NFV Kreises Nordharz zu beachten sind.

Die einschlägigen Regelungen finden sich insbesondere in den §§ 10 bis 19 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des Niedersächsischen Fußballverbandes.

Ergänzend ist § 54 der Satzung des NFV zu beachten, der insbesondere die elektronische Kommunikation über das DFBnet-Postfachsystem regelt.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die wesentlichen Bestimmungen systematisch und praxisnah dar. Ziel ist es, eine möglichst sichere Handhabung der sportgerichtlichen Möglichkeiten durch die Vereine zu ermöglichen und unzulässige oder verfristete Eingaben zu vermeiden.

Zur Ausübung eines Rechtsbehelfs bedarf es eines entsprechenden Schriftsatzes. Dieser soll Anträge und Gründe enthalten.

Wird ein Rechtsbehelf lediglich falsch bezeichnet, führt dies nicht automatisch zu dessen Unzulässigkeit. Nach § 14 Abs. 3 RuVO ist ein unter falscher Bezeichnung eingelegter Rechtsbehelf entsprechend seiner erkennbaren Zielsetzung zu behandeln.

Im Folgenden werden die einzelnen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Grundlage, Zulässigkeitsvoraussetzungen und Fristen näher erläutert.

1. Welche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gibt es?

Gemäß § 14 Abs. 1 RuVO stehen den Verbandsmitgliedern und Verwaltungsorganen folgende Rechtsbehelfe zur Verfügung:

a. Einspruch gegen Verwaltungsentscheidungen

(§ 14 Abs. 1 Buchst. a RuVO i. V. m. § 15 Abs. 1 RuVO)

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist der **gebührenfreie Einspruch** zulässig, soweit die Anfechtbarkeit nicht durch eine besondere Satzungs- oder Ordnungsbestimmung ausgeschlossen ist.

Hierunter fallen insbesondere anfechtbare Entscheidungen von Ausschüssen, beispielsweise des Spiel-, Jugend- oder anderer zuständiger Verwaltungsorgane.

Der Einspruch ist innerhalb von **sieben Tagen nach Zustellung** der Entscheidung bei dem Sportgericht der gleichen Ebene einzulegen.

Die Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 5 und 6 RuVO. Bei gebietsübergreifend organisiertem Spielbetrieb kann insbesondere die den Spielbetrieb leitende Verwaltungsinstanz für die Zuständigkeit maßgebend sein.

b. Anrufung bei Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen

(§ 14 Abs. 1 Buchst. b RuVO i. V. m. § 15 Abs. 2 RuVO)

Die **Anrufung** des zuständigen Sportgerichts ist gebührenfrei zulässig, wenn Verstöße gegen die Satzung oder gegen Ordnungsbestimmungen des NFV geltend gemacht werden.

Die Frist beträgt **einen Monat nach dem Verstoß**.

Ist der Verstoß bei Einleitung des Verfahrens bereits länger als einen Monat her, findet grundsätzlich keine Verfolgung mehr statt.

Ausgenommen hiervon ist die Regelung des **§ 5 Abs. 7 der NFV-Spielordnung**.

Damit gilt:

Einspruch richtet sich gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsorgans.

Anrufung betrifft die Geltendmachung eines Satzungs- oder Ordnungsverstoßes.

c. Protest gegen die Spielwertung bei Regelverstößen

(§ 14 Abs. 1 Buchst. c RuVO i. V. m. § 16 RuVO)

Gegen die Wertung eines Spiels kann innerhalb von **drei Tagen nach dem Spiel** Protest beim zuständigen Sportgericht eingelegt werden.

Protestberechtigt sind ausschließlich die beiden an dem Spiel beteiligten Vereine.

Der Protest kann nur auf einen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters gestützt werden.

Der Regelverstoß muss die Spielwertung als verloren oder unentschieden **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beeinflusst haben**.

Nicht jede vermeintlich fehlerhafte Entscheidung des Schiedsrichters rechtfertigt damit einen Protest.

Die Protestfrist beträgt drei Tage nach dem Spiel. Sie ist nicht als stundengenau zu berechnende Frist von „72 Stunden nach Spielende“ zu verstehen.

Die Protestgebühr beträgt auf Kreisebene **40,00 Euro**.

d. Berufung und Revision gegen sportgerichtliche Urteile

(§ 14 Abs. 1 Buchst. d und e RuVO i. V. m. § 17 RuVO)

Gegen erstinstanzliche Urteile kann derjenige Berufung einlegen, der durch das Urteil beschwert ist.

Die Berufung ist innerhalb von **sieben Tagen nach Zustellung des Urteils** beim nächsthöheren Sportgericht einzureichen.

Eine zusätzliche gesonderte Begründungsfrist von weiteren zehn Tagen sieht die geltende RuVO nicht vor.

Die Berufung ist bei bestimmten geringfügigen Sanktionen ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Sperrstrafen bis zu zwei Wochen oder zwei Pflichtspielen, Verwarnungen, Verweise sowie Geldstrafen bis zu 50,00 Euro gegen Einzelpersonen beziehungsweise bis zu 100,00 Euro gegen Vereine.

Dies gilt nicht, wenn die Vorinstanz ihre Entscheidung ausdrücklich für berufungsfähig erklärt hat.

Für das Berufungsverfahren werden Gebühren nach § 10 RuVO erhoben.

Eine Revision findet nur statt, wenn sie durch das Berufungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung durch das Revisionsgericht zugelassen worden ist.

Die Revision wird nur zugelassen, wenn die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist oder die Entscheidung für den Betroffenen eine erhebliche Einbuße darstellt.

Im Revisionsverfahren findet keine erneute Tatsachenüberprüfung statt.

Eine Sprungrevision findet nicht statt.

Für das Revisionsverfahren werden Gebühren nach § 10 RuVO erhoben.

e. Beschwerde

(§ 14 Abs. 1 Buchst. f RuVO i. V. m. § 18 RuVO)

Gegen die Kostenentscheidung eines Sportgerichts ist die **gebührenfreie Beschwerde** zulässig.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sieben Tagen nach Zustellung** bei dem Sportgericht einzulegen, das die angegriffene Kostenentscheidung erlassen hat.

Das Sportgericht kann der Beschwerde selbst abhelfen. Andernfalls ist sie der nächsthöheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

Mit einer Beschwerde gegen die Kostenentscheidung kann keine Änderung des sachlichen Inhalts des Urteils erreicht werden.

Weitere ausdrücklich in Satzung oder Ordnungen vorgesehene Beschwerderechte bleiben unberührt.

f. Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung
(§ 14 Abs. 1 Buchst. g RuVO i. V. m. § 13 RuVO)

Gegen eine vom Vorsitzenden eines Sportgerichts erlassene **einstweilige Verfügung** kann innerhalb von **sieben Tagen nach Zustellung** Widerspruch eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet das jeweilige Sportgericht.

Der Widerspruch hat **keine aufschiebende Wirkung**.

Die einstweilige Verfügung bleibt damit bis zu einer anderweitigen Entscheidung grundsätzlich wirksam.

2. Formelle Voraussetzungen – insbesondere bei elektronischer Übermittlung

a. Schriftsatz erforderlich (§ 14 Abs. 2 RuVO)
Rechtsbehelfe sind durch einen entsprechenden Schriftsatz einzulegen.

Aus diesem sollte möglichst eindeutig hervorgehen,

- wer den Rechtsbehelf einlegt,
- gegen welche Entscheidung oder welchen Vorgang er sich richtet,
- welche Entscheidung begehrt wird und
- aus welchen Gründen dieses Ergebnis beantragt wird.

Soweit vorhanden, sollten relevante Unterlagen oder Beweismittel beigefügt werden.

§ 14 Abs. 2 RuVO bestimmt außerdem, dass der Schriftsatz in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden soll.

Ein offizieller Vereinsbriefbogen, ein Vereinsstempel oder eine besondere äußere Gestaltung sind dagegen keine eigenständigen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Eine klare und übersichtliche Darstellung wird im Interesse einer zügigen Bearbeitung dennoch ausdrücklich empfohlen.

b. Elektronische Kommunikation (§ 54 Satzung des NFV)
Die elektronische Kommunikation innerhalb des NFV erfolgt über das **elektronische Postfach innerhalb des DFBnet-Postfachsystems**.

Soll eine durch Satzung oder Ordnung vorgeschriebene Schriftform elektronisch ersetzt werden, ist das elektronische Dokument über dieses Postfach zu übermitteln.

Eine gewöhnliche E-Mail ist daher nicht der in § 54 Satzung vorgesehene elektronische Übermittlungsweg zur Ersetzung der Schriftform.

Das übermittelte Dokument muss in einem Format vorliegen, das vom Empfänger geöffnet und zur Kenntnis genommen werden kann.

Für die praktische Bearbeitung wird die Übermittlung als PDF-Datei empfohlen.

Ist ein Dokument technisch nicht geeignet, hat der Empfänger dies dem Absender unverzüglich mitzuteilen. Der Absender hat das Dokument anschließend erneut in geeigneter Form zu übermitteln.

Nach einer fristgebundenen Übermittlung sollte das **Auslieferungsprotokoll des DFBnet-Postfachsystems** aufbewahrt werden.

3. Fristberechnung (§ 19 RuVO)

Die Berechnung der Fristen richtet sich nach § 19 RuVO.

Fristdauer je nach Rechtsbehelf

- **3 Tage:** Protest gegen die Spielwertung (§ 16 RuVO)
- **7 Tage:** Einspruch, Berufung, Beschwerde und Widerspruch (§§ 13, 15, 17, 18 RuVO)
- **1 Monat:** Anrufung wegen eines Satzungs- oder Ordnungsverstoßes (§ 15 Abs. 2 RuVO)

Für die Revision gelten die Bestimmungen über die Berufung entsprechend, wobei zunächst die Zulassung der Revision erforderlich ist.

a. Fristbeginn gemäß § 19 Abs. 1 RuVO

Die Frist beginnt grundsätzlich mit dem auf das maßgebliche Ereignis folgenden Tag.

Maßgeblich kann insbesondere sein

- die Zustellung einer Entscheidung,
- der Tag nach einem Verstoß oder
- beim Protest der Tag nach dem betreffenden Spiel.

Der Tag des maßgeblichen Ereignisses selbst wird nicht mitgerechnet.

b. Fristende gemäß § 19 Abs. 1 RuVO

Die Frist endet mit Ablauf des letzten Tages.

Fällt der letzte Tag auf einen

- Samstag,
- Sonntag oder
- in Niedersachsen gesetzlich anerkannten Feiertag,

endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktages.

Samstage, Sonntage und Feiertage innerhalb einer laufenden Frist werden dagegen mitgerechnet.

c. Zustellung gemäß § 19 Abs. 3 RuVO

Die Zustellung erfolgt grundsätzlich innerhalb des DFBnet-Postfachsystems.

Das elektronisch übermittelte Dokument gilt am **dritten Tag nach dem Datum als zugestellt, das das Auslieferungsprotokoll des Absenders ausweist**.

Dies gilt nicht, wenn das Dokument tatsächlich nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt worden ist.

Ersatzweise kann die Zustellung durch einfachen Brief erfolgen. In diesem Fall gilt grundsätzlich der dritte Tag nach Aufgabe des Briefes zum Postdienstleister als Zustellungsdatum.

Die Zustellfiktion ergibt sich damit aus § 19 Abs. 3 RuVO und nicht aus § 54 der Satzung.

d. Fehlende Rechtsmittelbelehrung

Enthält eine Sportgerichts- oder Verwaltungsentscheidung keine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, läuft die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 19 Abs. 4 RuVO erst **einen Monat nach Zustellung** ab.

e. Nachweis der Rechtzeitigkeit

Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung sind nach § 19 Abs. 5 RuVO insbesondere maßgeblich:

- das Auslieferungsprotokoll des DFBnet-Postfachsystems,
- das Sendeprotokoll bei Telefax,
- der Einlieferungsbeleg des Postdienstleisters oder
- der Eingangsvermerk bei unmittelbarer Einreichung.

Ein verspätet eingelegter Rechtsbehelf ist gemäß § 19 Abs. 6 RuVO durch Beschluss des Vorsitzenden kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen.

Beispiel 1: Verwaltungsentscheid

Ein Verwaltungsentscheid wird am Mittwoch elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem übermittelt.

Das Auslieferungsprotokoll weist den Mittwoch als Übermittlungsdatum aus.

Die Entscheidung gilt grundsätzlich am dritten Tag danach, also am Samstag, als zugestellt.

Die siebentägige Einspruchsfrist beginnt am folgenden Sonntag.

Fällt der letzte Fristtag wiederum auf einen Samstag, endet die Frist erst mit Ablauf des folgenden Werktages.

Beispiel 2: Protest gegen die Spielwertung

Ein Spiel findet am Freitag statt.

Die dreitägige Protestfrist beginnt am Samstag:

- *Samstag = 1. Tag*
- *Sonntag = 2. Tag*
- *Montag = 3. Tag*

Die Frist endet mit Ablauf des Montags.

Die genaue Uhrzeit des Spielendes ist dabei nicht maßgeblich.

Die Protestfrist beträgt drei Tage nach dem Spiel und nicht exakt 72 Stunden nach Spielende.

Beispiel 3: Anrufung

Ein Satzungs- oder Ordnungsverstoß erfolgt am 20. September.

Die Frist beginnt am 21. September.

Die einmonatige Frist endet grundsätzlich mit Ablauf des 20. Oktober.

Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Beispiel 4: Fristende am Wochenende

Fällt der letzte Tag einer Rechtsbehelfsfrist auf einen Samstag oder Sonntag, muss der Rechtsbehelf nicht bereits am vorhergehenden Freitag eingereicht werden.

Die Frist endet erst mit Ablauf des nächsten Werktages.

4. Kostenpflicht (§§ 10, 11 RuVO)

a. Gebühren

Gebühren werden nach § 10 RuVO für Verfahren des

- Protestes,
- der Berufung und
- der Revision

erhoben.

Die Gebühren betragen:

- Sportgerichte auf Kreisebene: **40,00 Euro**
- Bezirkssportgerichte: **65,00 Euro**
- Verbandssportgericht: **125,00 Euro**
- Oberstes Verbandssportgericht: **175,00 Euro**

Einspruch und Anrufung sind gebührenfrei.

Auch die Beschwerde gegen eine Kostenentscheidung ist gebührenfrei.

Die Gebührenfreiheit bedeutet jedoch nicht, dass in einem Verfahren keine weiteren Verfahrenskosten entstehen können.

b. Zusammensetzung der Verfahrenskosten

Zu den Verfahrenskosten gehören nach § 11 RuVO insbesondere

- die Gebühren nach § 10 RuVO,
- die durch das Zusammentreten des Gerichts entstehenden Kosten,
- die allgemeinen Telekommunikations- und Verwaltungskosten in Höhe von pauschal **30,00 Euro** sowie
- bestimmte Auslagen der Beteiligten und Zeugen

c. Kostenentscheidung

Grundsätzlich trägt die durch rechtskräftige Entscheidung unterliegende Partei beziehungsweise der als schuldig befundene Beteiligte die Kosten des Verfahrens.

Bei Minderjährigen ist der Verein Kostenschuldner.

Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen kann eine entsprechende Kostenquote gebildet werden.

Die Verfahrenskosten können ferner demjenigen auferlegt werden, auf dessen Betreiben ein Verfahren eingeleitet wurde, wenn sich die erhobenen Beschuldigungen als unbegründet erweisen.

Die Kostenentscheidung richtet sich damit stets nach § 11 RuVO und den Umständen des jeweiligen Verfahrens.

5. Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis

Um die ordnungsgemäße Handhabung von Rechtsbehelfen sicherzustellen und unnötige Unzulässigkeiten zu vermeiden, geben wir folgende Hinweise:

- Benennen Sie innerhalb Ihres Vereins eine feste Ansprechperson für sportgerichtliche Verfahren.
- Kontrollieren Sie regelmäßig das DFBnet-Postfach des Vereins, insbesondere bei laufenden Verfahren.
- Prüfen Sie unmittelbar nach Eingang einer Entscheidung, welcher Rechtsbehelf gegebenenfalls zulässig ist und wann die entsprechende Frist endet.
- Achten Sie insbesondere auf die Unterscheidung zwischen **Einspruch gegen eine Verwaltungsentscheidung** und **Anrufung wegen eines Satzungs- oder Ordnungsverstoßes**.
- Formulieren Sie Ihr Begehren möglichst eindeutig und geben Sie an, gegen welche Entscheidung oder welchen Vorgang sich der Rechtsbehelf richtet.
- Fügen Sie vorhandene Unterlagen und Beweismittel bei, soweit diese für die Entscheidung von Bedeutung sein können.
- Verwenden Sie bei elektronischer Einreichung das DFBnet-Postfachsystem und bewahren Sie das Auslieferungsprotokoll auf.
- Dokumentieren Sie vereinsintern Fristen, Versandnachweise und eingereichte Unterlagen.
- Sensibilisieren Sie Trainer, Betreuer und Mannschaftsverantwortliche für eine unverzügliche Weitergabe sportgerichtlich relevanter Vorgänge.
- Reichen Sie fristgebundene Schriftsätze nach Möglichkeit nicht erst am letzten Tag der Frist ein.

6. Fazit

Die Einhaltung der in Satzung und Ordnungen vorgesehenen Fristen und Verfahrensanforderungen ist wesentliche Voraussetzung für eine geordnete Durchführung sportgerichtlicher Verfahren.

Besonders wichtig ist dabei die rechtzeitige Einlegung, die eindeutige Darstellung des Begehrens und die Verwendung des vorgesehenen Übermittlungsweges.

Nicht jede ungenaue Bezeichnung oder formale Unvollkommenheit führt allerdings automatisch zur Unzulässigkeit.

Nach § 14 Abs. 3 RuVO ist ein unter falscher Bezeichnung eingelegter Rechtsbehelf entsprechend seiner erkennbaren Zielsetzung zu behandeln.

Ein offizieller Vereinsbriefbogen, Vereinsstempel oder eine bestimmte äußere Gestaltung sind keine eigenständigen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Entscheidend ist vielmehr, dass das Begehren hinreichend erkennbar ist und die jeweils geltenden Form- und Fristvorschriften eingehalten werden.

Bei elektronischer Übermittlung ist insbesondere das DFBnet-Postfachsystem zu verwenden. Das hierzu erzeugte Auslieferungsprotokoll sollte als Nachweis der rechtzeitigen Einreichung aufbewahrt werden.

Wir empfehlen, dieses Informationsschreiben vereinsintern insbesondere denjenigen Personen zugänglich zu machen, die mit Spielbetrieb, DFBnet, Verwaltungsentscheidungen oder sportgerichtlichen Angelegenheiten befasst sind.

Für allgemeine Verfahrensfragen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit oder des vorgesehenen Übermittlungsweges, steht das Kreissportgericht zur Verfügung.

Eine individuelle Beratung eines Verfahrensbeteiligten zur rechtlichen Begründung, zur Prozessführung oder zu den Erfolgsaussichten eines konkreten Verfahrens erfolgt durch das Sportgericht aufgrund seiner unabhängigen Entscheidungsfunktion nicht.

Maßgeblich sind stets die jeweils geltende Satzung und die Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes sowie die Rechtsmittelbelehrung der jeweiligen Entscheidung.

Mit sportlichen Grüßen

Nico Stolzen
Vorsitzender des Kreissportgerichts

nico.stolzen@nfv.evpost.de (DFBnet Postfach)